



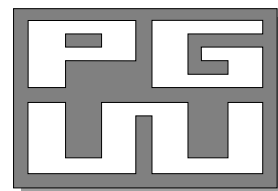
Die Planungsgemeinschaft Westpfalz in der 9. Wahlperiode (2004 - 2009)

- Organigramm, Gremien, Satzung -

Herausgeber: Planungsgemeinschaft Westpfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Bernhard Matheis
66953 Pirmasens

Redaktion: Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz
Leitender Planer Theophil Weick (V.i.s.d.P.)
Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631 323-2295, Fax: 0631 323-2293
E-Mail: pgw@westpfalz.de
Internet: www.westpfalz.de



Vorsitzender im Amt bestätigt

Am 04. November 2004 hat sich die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) nach den Kommunalwahlen im Juni neu konstituiert.

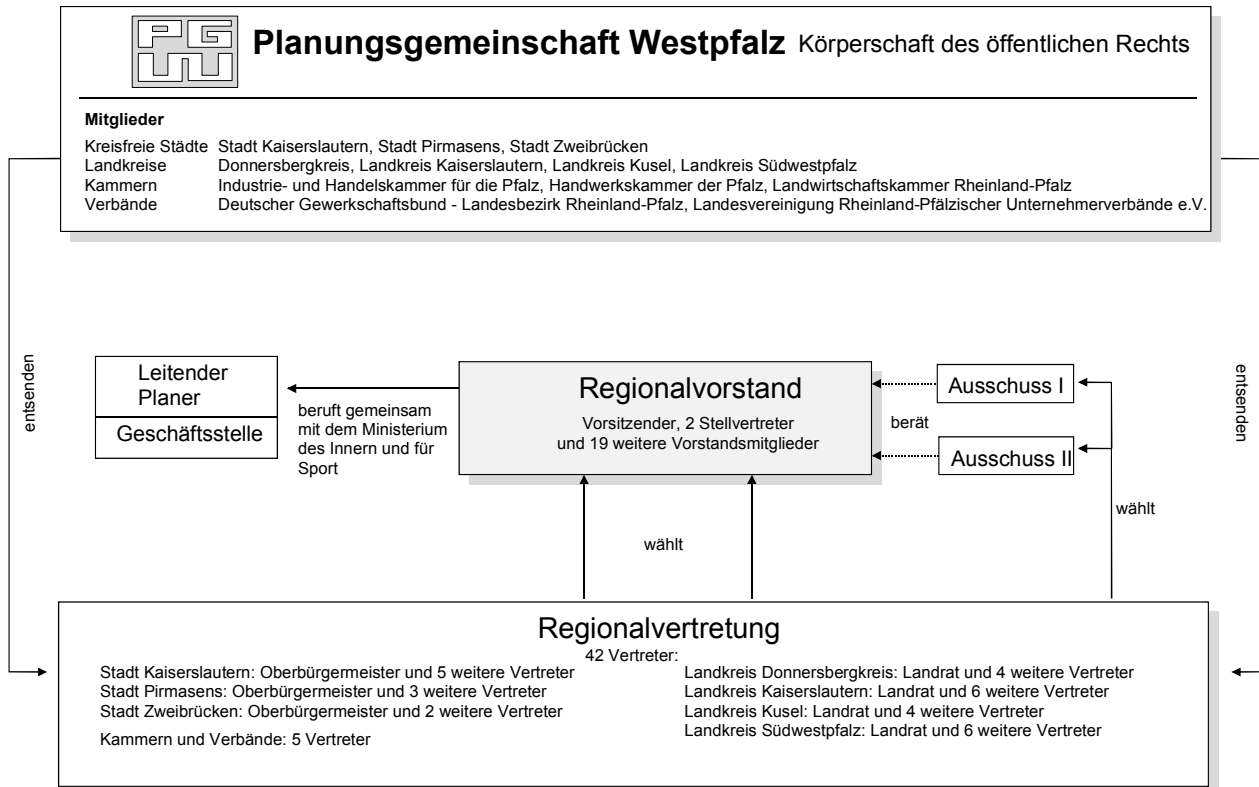
Dabei wurde der bisherige Vorsitzende, der Pirmasenser Oberbürgermeister Dr. Bernhard Matheis (CDU) in seinem Amt bestätigt, ebenso der erste stellvertretende Vorsitzende, der Kaiserslauterer Landrat Rolf Künne (SPD). Zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Zweibrücker Oberbürgermeister Prof. Dr. Helmut Reichling gewählt.



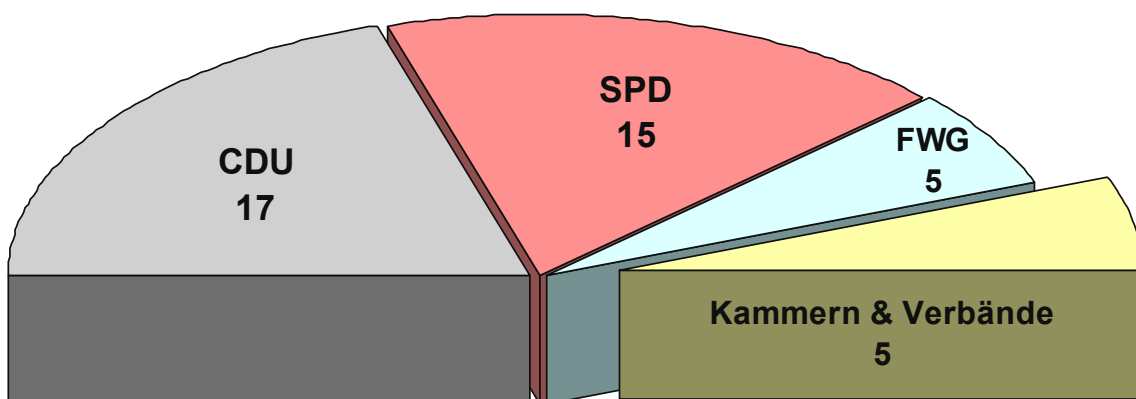
Die vorliegende Ausgabe der WESTPFALZ-INFORMATIONEN dokumentiert die Zusammensetzung der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes und der beiden Ausschüsse; ebenso sind die neue Satzung und Hauptsatzung abgedruckt.

Die Redaktion

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz in der 9. Wahlperiode - Organigramm -



Politische Zusammensetzung der Regionalvertretung



Gesamtanzahl der Sitze: 42

Zusammensetzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz 2004 -2009

Gremien der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Regionalvertretung

Vertreter	Stellvertreter
Stadt Kaiserslautern	
Bernhard Deubig, OB, CDU	Vertreter im Amt
Jan Deubig, CDU	Martin Natter, CDU
Hans Rottmüller, CDU	Dr. Bernd Rosenberger, CDU
Harald Brandstädter, SPD	Michael Ehlgén, SPD
Ruth Leppla, SPD	Udo Lackmann, SPD
Martin Rumberg, FWG	Herbert Jünginger, FDP
Stadt Pirmasens	
Dr. Bernhard Matheis, OB, CDU	Vertreter im Amt
Emil Hemmer, CDU	Martin Oden, CDU
Maximilian van de Sand, CDU	Hermann Krämer, CDU
Wolfgang Deny, SPD	Heidi Kiefer, SPD
Stadt Zweibrücken	
Prof. Dr. Helmut Reichling, OB, CDU	Vertreter im Amt
Martina Krug, CDU	Jürgen Kroh, CDU
Bernhard Düker, SPD	Bernd Schmidt, SPD
Landkreis Donnersbergkreis	
Winfried Werner, LR, SPD	Vertreter im Amt
Walter Brauer, Bgm., Eisenberg, SPD	Dr. Jamill Sabbagh, SPD
Peter Schulz, Bgm., Winnweiler, SPD	Karlheinz Seebald, Bgm., SPD
Rudolf Jacob, Winnweiler, CDU	Manfred Schäfer, CDU
Klaus-Dieter Magsig, Bgm., Göllheim, FWG	Adolf Kauth, FWG
Landkreis Kaiserslautern	
Rolf Künne, LR, SPD	Vertreter im Amt
Klaus Grumer, Bgm., Landstuhl, CDU	Alfred Glocker, CDU
Klaus Layes, Bgm., Ramstein-Miesenbach, CDU	Paul Junker, CDU
Walter Rung, Bgm., Hochspeyer, CDU	Ulrich Wasser, Bgm., CDU



Vertreter	Stellvertreter
Heinz Christmann, Bgm., Otterbach, SPD	Andreas Bredel, SPD
Reinhold Meister, Stelzenberg, SPD	Margit Mohr, SPD
Uwe Unnold, Bgm., Kaiserslautern, FWG	Rolf Höhn, FWG
Landkreis Kusel	
Dr. Winfried Hirschberger, LR, SPD	Vertreter im Amt
Hans Habermann, Bgm., Lauterecken, SPD	Gerhard Bell, SPD
Axel Müller, Bgm., Waldmohr, SPD	Klaus Müller, Bgm., SPD
Dr. Stefan Spitzer, Bgm., Kusel, CDU	Michael Kolter, Bgm., CDU
Heinrich Steinhauer, FWG	Harry Damaschke, FWG
Landkreis Südwestpfalz	
Hans-Jörg Duppré, LR, CDU	Vertreter im Amt
Ernst Becker, Bgm., Waldfischb.-Burgalben, CDU	Alfred Brämer, CDU
Werner Becker, Bgm., Rodalben, CDU	Wolfgang Bambey, Bgm., CDU
Markus Reichert, CDU	Martina Wagner, CDU
Klaus Ankner, SPD	Karl Kettenring, SPD
Hartmut Grimm, Bgm., Thaleischw.-Fröschen, SPD	Adolf Wieser, Bgm., SPD
Peter Pfundstein, FWG	Wilfried Veith, FWG
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	
Michael Schaum	Andreas Knüpfer
Handwerkskammer der Pfalz	
Heinz Hoffmann	Klaus Hoffmann
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Helmut Steinhauer	Ralph Gockel
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Rheinland-Pfalz (DGB)	
Michael Detjen	Sigrid Meier
Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz (LVU)	
Hanno Scherer	Dr. Peter Neumann

Regionalvorstand

Vertreter	Funktion
Dr. Bernhard Matheis, OB, CDU	Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Westpfalz
Rolf Künne, LR, SPD	1. stellvertretender Vorsitzender
Prof. Dr. Helmut Reichling, OB, CDU	2. stellvertretender Vorsitzender
Bernhard Deubig, OB, CDU	
Winfried Werner, LR, SPD	
Dr. Winfried Hirschberger, LR, SPD	
Hans-Jörg Duppré, LR, CDU	
Werner Becker, Bgm., CDU	
Heinz Christmann, Bgm., SPD	
Jan Deubig, CDU	
Hartmut Grimm, Bgm., SPD	
Klaus Grumer, Bgm., CDU	
Hans Habermann, Bgm., SPD	SPD-Fraktionsvorsitzender
Martina Krug, CDU	
Hans Rottmüller, CDU	CDU-Fraktionsvorsitzender
Peter Schulz, Bgm., SPD	
Uwe Unnold, Bgm., FWG	FWG-Fraktionsvorsitzender
Heinz Hoffmann, HWK	
Michael Schaum, IHK	
Helmut Steinhauer, LWK	
Michael Detjen , DGB	
Hanno Scherer, LVU	

**Ausschuss I (Raumordnung)**

Vertreter	Funktion
Rolf Künne, LR, SPD	Vorsitzender
Werner Becker, Bgm., CDU	
Walter Brauer, SPD	
Bernhard Düker, SPD	
Axel Müller, Bgm., SPD	
Markus Reichert, CDU	
Walter Rung, Bgm., CDU	
Maximilian van de Sand, CDU	
Klaus-Dieter Magsig, Bgm., FWG	
Heinz Hoffmann, HWK	
Michael Schaum, IHK	
Helmut Steinhauer, LWK	
Michael Detjen, DGB	
Hanno Scherer, LVU	

Ausschuss II (Regionalentwicklung)

Vertreter	Funktion
Prof. Dr. Helmut Reichling, OB, CDU	Vorsitzender
Ernst Becker, Bgm., CDU	
Harald Brandstädter, SPD	
Hartmut Grimm, Bgm., SPD	
Rudolf Jacob, CDU	
Hans Habermann, Bgm., SPD	
Hans Rottmüller, CDU	
Peter Schulz, Bgm., SPD	
Peter Pfundstein, FWG	
Heinz Hoffmann, HWK	
Michael Schaum, IHK	
Helmut Steinhauer, LWK	
Michael Detjen, DGB	
Hanno Scherer, LVU	

Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz

vom 26. März 2004

genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport

- oberste Landesplanungsbehörde -

am 26. August 2004, Az.: 14 146-91:37*01

Die durch § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1) gebildete Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 26. März 2004 gemäß § 15 Abs. 5 LPIG folgende Neufassung ihrer Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsform und Gebiet

- (1) Die Planungsgemeinschaft Westpfalz ist gemäß § 15 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie erstreckt sich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 LPIG auf das Gebiet der kreisfreien Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie der Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kusel und Südwestpfalz.
- (3) Die Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Kaiserslautern.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Planungsgemeinschaft obliegen die in § 14 Abs. 3 LPIG genannten Aufgaben der Raumordnung und Regionalentwicklung.
- (2) Der Planungsgemeinschaft obliegt als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung die Aufstellung und Änderung des regionalen Raumordnungsplans nach § 9 Abs. 1 LPIG sowie der Pläne nach § 9 Abs. 3 LPIG.
- (3) Die Planungsgemeinschaft kann darüber hinaus regionale Entwicklungskonzepte i.S. des § 11 Abs. 1 Satz 3 LPIG erarbeiten.
- (4) Zur Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen kann die Planungsgemeinschaft vertragliche Vereinbarungen i.S. des § 11 Abs. 3 LPIG schließen.
- (5) Mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde kann die Planungsgemeinschaft weitere konzeptionelle und koordinierende Aufgaben übernehmen, soweit ein Zusammenhang mit der Regionalplanung besteht.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Abs. 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise.

- (2) Auf ihren Antrag können gemäß § 14 Abs. 2 LPIG
1. die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, die Handwerkskammer der Pfalz und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
 2. Spitzenverbände von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden in die Planungsgemeinschaft
- als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Mitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2) nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die das Lebens- und Wirtschaftsgefüge innerhalb der Region berühren können, der Planungsgemeinschaft so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Planungsgemeinschaft erlassen und berücksichtigt werden können;
2. nach Kräften die Verwirklichung bindender Beschlüsse der Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 5

Organe der Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Planungsgemeinschaft sind
1. die Regionalvertretung,
 2. der Regionalvorstand.
- (2) Die Wahlzeit der Organe stimmt überein mit der jeweiligen Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Rheinland-Pfalz. Binnen vier Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalvertretung zu entsendenden Vertreter (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3) neu gewählt oder neu benannt, binnen sechs Monaten soll der Regionalvorstand (§ 9) neu gewählt werden. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 6

Zusammensetzung der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung besteht aus
1. den Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister und Landrätinnen/Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise oder deren allgemeinen Vertreterinnen und Vertretern;
 2. weiteren Personen dieser Gebietskörperschaften; diese entsenden für je angefangene 20.000 Einwohner innerhalb ihres Gebietes eine weitere Person, insgesamt mindestens zwei, höchstens zehn;
 3. je einer Vertreterin/einem Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten Mitglieder.

- (2) Die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden von den Stadträten und Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung und des § 39 der Landkreisordnung gewählt. Der Kreistag wählt mindestens die Hälfte der zu entsendenden Mitglieder aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden. Scheidet ein weiteres Mitglied durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalvertretung aus, so kann nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt werden.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten
 1. die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 durch deren allgemeine Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe des § 50 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 44 der Landkreisordnung (LKO),
 2. die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 durch stellvertretende Mitglieder, die von den Stadträten oder Kreistagen nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt werden,
 3. die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 durch stellvertretende Mitglieder, die von den Mitgliedern benannt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Regionalvertretung hat eine Stimme.

§ 7

Aufgaben der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, insbesondere über
 1. die Aufstellung und Änderung des regionalen Raumordnungsplans und der räumlich und/oder fachlich begrenzten Teilpläne (§ 2 Abs. 2) und dabei über
 - a) die Erarbeitung des Planentwurfes
 - b) die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LPlIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPlIG) sowie
 - c) den regionalen Raumordnungsplan und seine Vorlage zur Genehmigung,
 2. die Aufstellung und Änderung eines regionalen Entwicklungskonzeptes (§ 2 Abs. 3) sowie über vertragliche Vereinbarungen nach § 2 Abs. 4,
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit der Regionalvorstand darum ersucht,
 4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 5,
 5. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit angrenzenden Planungsgemeinschaften,
 6. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus mit dortigen Trägern der Regionalplanung gemäß § 14 Abs. 7 LPlIG,
 7. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie die Festsetzung

- der Umlagen und Beiträge der Mitglieder (§ 18),
8. die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Regionalvorstandes und der Leitenden Planerin/des Leitenden Planers (§ 17),
 9. die Aufnahme von Darlehen,
 10. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 13),
 11. die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Planungsgemeinschaft nach § 3 Abs.2,
 12. eine Geschäftsordnung für die Regionalvertretung und den Regionalvorstand,
 13. Änderungen der Satzung.
- (2) Der Regionalvertretung obliegt ferner die Wahl
1. des Regionalvorstandes (§ 9),
 2. der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter (§ 12).

§ 8

Sitzungen der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung ist nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende (§ 12) beruft die Regionalvertretung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalvertretung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.
- (3) Die Sitzungen der Regionalvertretung werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der Regel mündlich und mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Regionalvertretung, Beschlüsse über die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 Nr.4 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diese beantragen.
- (5) Über die Sitzungen der Regionalvertretung sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Sitzungen der Regionalvertretung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in

nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand besteht nach Wahl durch die Regionalvertretung aus 22 Mitgliedern, im Einzelnen aus
 1. den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1,
 2. zehn Vorstandsmitgliedern, die von der Regionalvertretung aus dem Kreis der weiteren Vertreter nach § 6 Abs.1 Nr. 2 gewählt werden,
 3. fünf Vorstandsmitgliedern, die von den Mitgliedern der Planungsgemeinschaft nach § 3 Abs.2 benannt werden.
- (2) Für die Vertretung der Vorstandsmitglieder gilt § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalvertretung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Er beschließt insbesondere über
 1. Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen; zu Maßnahmen von besonderer Tragweite überlässt der Regionalvorstand die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalvertretung,
 2. die Vergabe und Abwicklung von Planungsaufträgen,
 3. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Leitenden Planerin/des Leitenden Planers der Planungsgemeinschaft.

§ 11

Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden (§ 12) nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalvertretung entsprechend.

§ 12

Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Die Regionalvertretung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft sowie die erste und zweite Stellvertreterin/den ersten und zweiten Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1.

- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt vorbehaltlich des § 17 die Geschäfte zur Leitung der Planungsgemeinschaft; sie/er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Für die Wahlzeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Die Regionalvertretung kann die Bildung von ständigen oder befristeten Ausschüssen für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben gemäß § 15 Abs. 6 LPIG beschließen. Die Regionalvertretung setzt auch Art und Umfang der Ausschusstätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.
- (2) Die Organe der Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.
- (3) Zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden eines Ausschusses ist - vorbehaltlich des § 17 Satz 5 - ein Mitglied des Regionalvorstands zu wählen.

§ 14

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalvertretung, der Regionalvorstand und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 15

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen

Für die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen gelten die Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 18. September 2001 (GVBl. S. 252, BS 2020-4). Die Mitglieder der Regionalvertretung - ausgenommen die Mitglieder kraft Amtes (§ 15 Abs.3 Nr. 1 LPIG) -, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 16

Beteiligung der Behörden der Landesplanung

Zu den Sitzungen der Regionalvertretung, des Regionalvorstands und der Ausschüsse sind die oberste Landesplanungsbehörde und die obere Landesplanungsbehörde - unter Mitteilung der Tagesordnung - einzuladen. Sie können Vertreterinnen/Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

§ 17

Leitende Planerin/Leitender Planer

Die zuständige obere Landesplanungsbehörde (§ 14 Abs. 5 LPIG) nimmt die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaft unentgeltlich wahr, insbesondere erarbeitet sie nach Weisung der Planungsgemeinschaft den Entwurf für den regionalen Raumordnungsplan sowie dessen Änderung und führt die laufenden Geschäfte. Bei der oberen Landesplanungsbehörde wird dazu eine Leitende Planerin/ein Leitender Planer für die Region bestellt. Diese/dieser nimmt an den Sitzungen der Organe der Planungsgemeinschaft und ihrer Ausschüsse teil. Sie/er ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Ihr/ihm kann der Vorsitz in den Ausschüssen der Planungsgemeinschaft übertragen werden.

§ 18

Umlagen und Beiträge

- (1) Die Aufwendungen der Planungsgemeinschaft werden, soweit diese keine anderen Einnahmen hat, von ihren Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 durch Umlagen, von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 durch Beiträge gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 werden von der Regionalvertretung jährlich festgesetzt.

§ 19

Kassen- und Rechnungswesen

Die Abwicklung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Regierungskasse. Die Kassen- und Haushaltsrechnung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das Gebietskörperschaft ist und jeweils von der Regionalvertretung bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Planungsgemeinschaft erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Mai 1980 i.d.F. vom 08.11.1994 außer Kraft.

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Dr. Bernhard Matheis

Vorsitzender

Hauptsatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz

vom 26. März 2004

Die durch § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1) gebildete Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 26. März 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Ausschüsse

Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Regionalvorstandes werden zwei Ausschüsse mit folgenden Zuständigkeiten gebildet:

Ausschuss I

Raumordnung

(Aufstellung und Änderung des regionalen Raumordnungsplanes, Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren, Landesplanerische Stellungnahmen sowie Plan-UP)

Ausschuss II

Regionalentwicklung

(Aufstellung und Änderung eines regionalen Entwicklungskonzeptes sowie alle weiteren planerisch-konzeptionellen Arbeiten, soweit sie im Zusammenhang mit Regionalentwicklung stehen)

Beide Ausschüsse werden mit jeweils 14 Mitgliedern der Regionalvertretung besetzt.

§ 2

Entschädigung

1. Die Mitglieder und stellv. Mitglieder der Regionalvertretung - ausgenommen die Mitglieder kraft Amtes (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 LPIG) -, die Mitglieder des Regionalvorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für jede Sitzung eine Vergütung in Höhe von 40,-- €. Das gleiche gilt für die Fraktionssitzungen, soweit deren Anzahl das Doppelte der Anzahl der Sitzungen der Regionalvertretung im Kalenderjahr nicht übersteigt. Findet im Kalenderjahr keine Sitzung der Regionalvertretung statt, so wird die Vergütung für eine durchgeführte Fraktionssitzung gewährt.

2. Daneben wird auf Antrag der Verdienstaufschlag erstattet. Selbständige und Freiberufliche können ohne Nachweis einen Verdienstaufschlag bei Halbtagsitzungen von 35,-- €, bei Ganztagsitzungen von 65,-- € erhalten. Als Ganztagsitzungen gelten Sitzungen, bei denen die reine Sitzungsdauer vier Stunden übersteigt.
3. Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erfolgt auf Antrag Fahrkostenerstattung nach § 5 Landesreisekostengesetz, bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs erfolgt auf Antrag Wegstreckenentschädigung nach § 6 Landesreisekostengesetz. Ferner können auf Antrag Tagegeld nach § 7 und Übernachtungsgeld nach § 8 Landesreisekostengesetz erstattet werden.
4. Die ehrenamtlich tätige Vorsitzende/der ehrenamtlich tätige Vorsitzende erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 102,-- €, die stellvertretenden Vorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden erhalten eine solche in Höhe von 65,-- €.
5. Die Fraktionen erhalten für notwendige Aufwendungen gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe von bis zu 55,-- € pro Mitglied und Jahr.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.1982 i.d.F. vom 01.01.2002 außer Kraft.

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Dr. Bernhard Matheis

Vorsitzender

Raumordnung, Regionalentwicklung und die Planungsgemeinschaft Westpfalz. Wer wir sind und was wir tun.

Der Mensch beansprucht Raum und verändert ihn. Dazu tragen vielfältige Entwicklungen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Erholen und Kommunizieren bei. Die Raumordnung hat generell die Aufgabe, diese Raumansprüche sowie deren Veränderung mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse abzustimmen (*Prinzip der Nachhaltigkeit*) und wertgleiche Lebensbedingungen für die Bevölkerung zu gestalten (*Prinzip der Gleichwertigkeit*).

Die für die Raumentwicklung maßgebenden Ziele finden sich auf Landesebene im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und auf der Ebene der Planungsregionen in den Regionalen Raumordnungsplänen (ROP). Der ROP ist dabei die Nahtstelle zwischen örtlicher und überörtlicher Planung; hier erfolgt sowohl die konkretisierende Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Landesplanung für das Gebiet der Gesamtregion als auch die Abstimmung zwischen dieser zusammenfassenden, koordinierenden und langfristig angelegten Planung mit der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan).

Zuständig für Raumordnung und Regionalentwicklung im Gebiet der Region sind die Planungsgemeinschaften – für die Region Westpfalz die Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW). Mitglieder der PGW sind die kreisfreien Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken, die Landkreise Donnersberg, Kaiserslautern, Kusel und Südwestpfalz sowie Kammern und Verbände (IHK, HWK, LWK) und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.

Regionalpolitische Entscheidungen werden bei der PGW in der Regionalvertretung und dem hieraus gewählten Regionalvorstand getroffen. Fachliche Fragen werden in zwei Ausschüssen bis zur Entscheidungsreife vorbereitet; die Geschäftsführung übernimmt der Leitende Planer mit einer kleinen Stabsstelle in Kaiserslautern.

Neben der Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans sowie der zugrundeliegenden regionalen Raumbesichtigung widmet sich die PGW verstärkt der Erarbeitung umsetzungsorientierter fachlicher und (teil)räumlicher Konzepte. In einem breiten Spektrum konnten in den letzten Jahren Ergebnisse erzielt werden, die einen positiven Einfluss auf die regionale Entwicklung hatten; beispielhaft seien genannt: Erarbeitung des teilräumlichen, konzeptionellen Vorläufers des Rheinland-Pfalz-Taktes über ein ÖPNV Rahmenkonzept, Vorlage von Gutachten zu Fremdenverkehr und Naherholung sowie zur Standortproblematik großflächiger Freizeitanlagen, problemorientierte Aufbereitung der Konversion über die Ausweisung großflächiger Industrie- und Gewerbegebiete sowie über die Erstellung von Entwicklungspotentialstudien, Erstellung eines regionalen Standortkonzeptes für Windkraftanlagen, Unterstützung des kommunalen Standortmarketings über die Erarbeitung der Internet-Präsenz www.westpfalz.de.